Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 23. März 1939

Inhalt:

54

Verordnung über Wertpapiere in ausländischer Währung.

Vom 22. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wertpapiere in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind auf ausländische Währung lautende Urkunden, die ihrer Art nach für den Handel an einer Wertpapierbörse geeignet sind (festverzinsliche Werte, Aktien und ähnliche Wertpapiere sowie Zins- und Gewinnanteilscheine).

§ 2

Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inlande haben; Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inlande und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet.

§ 3

(1) Inländer haben Wertpapiere in ausländischer Währung, über die sie kraft Eigentums oder aus sonstigem Rechtsgrunde verfügungsberechtigt sind, in einem Depot bei einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank zu halten.

(2) Liegen die Wertpapiere bei Inkrafttreten der Verordnung im Inlande, jedoch nicht im Depot bei einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank, so sind sie unverzüglich in ein solches Depot einzuliefern. Liegen die Wertpapiere im Auslande, so ist der Verpflichtung nach Abs. 1 genügt, wenn diese Wertpapiere unverzüglich in das Depot einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden.

§ 4

(1) Wertpapiere in ausländischer Währung dürfen nur durch Vermittlung einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank erworben oder veräußert werden.

(2) Der Erwerb durch einen Inländer bedarf der Genehmigung der Bank von Danzig.

§ 5

Die Bank von Danzig kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 1 zulassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Inländer, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 3. 1939.)

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 8

Eine Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

§ 9

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung kann ein Inländer auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

§ 10

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 11

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 23. März 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 22. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[20] Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.